

# Datenschutzreglement

Stand: 06.12.2002

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für beide Geschlechter

**Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Bannwil**

Listen: a) Grundsatz	<b>Art. 1</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.</p> <p><sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über a den Empfänger, b die Auswahlkriterien, c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. d das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
b) Verfahren	<b>Art. 2</b>	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	<b>Art. 3</b>	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e) aus andern Datensammlungen		<p><sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</li> <li>b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;</li> <li>c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</li> <li>d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

<p>Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle</p>	<p><b>Art. 7</b></p>	<p><sup>1</sup>Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c) Titel, d) Sprache.</p> <p><sup>2</sup>Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup>Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter</p>
<p>Information auf Anfrage; Zuständigkeit</p>	<p><b>Art. 8</b></p>	<p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>
<p>Aufsichtsstelle Datenschutz</p>	<p><b>Art. 9</b></p>	<p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungs- und Datenschutzkommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht oder publiziert diesen in der Dorfzeitung.</p>
<p>Gebühren a) Register der Datensammlungen</p>	<p><b>Art. 10</b></p>	<p>Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
<p>b) Einsicht in eigene Akten</p>	<p><b>Art. 11</b></p>	<p><sup>1</sup>Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup>Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:</p> <p>a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Askünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann; b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.</p> <p><sup>3</sup>Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.</p> <p><sup>4</sup>Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>

## Datenschutzreglement der Gemeinde Bannwil vom 06.12.2002

c) Berichtigung und  
weitere Ansprüche

**Art. 12**

<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24  
Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass  
gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken  
erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von  
100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 13**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 17. März 1994 auf.

Die Versammlung vom 06. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

  
Marianne L. Schär

Der Gemeindeschreiber:

  
Walter J. Stadelmann

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Datenschutzreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 6. November 2002 bis 06. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen, Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

Bannwil, 06. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

  
Walter J. Stadelmann